

Privatrechtliche Vereinbarung

über eine zusätzliche Leistung der Feuerwehr Iserlohn, hier: Die Inbetriebnahme, der Betrieb und die Unterhaltung eines Feuerwehrschränkedepots (FSD 3) gegen privatrechtliches Entgelt.

Die Stadt Iserlohn, Schillerplatz. 7, 58636 Iserlohn,
vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch die
Berufsfeuerwehr Iserlohn, Dortmunder Str. 112, 58638 Iserlohn

nachfolgend „Feuerwehr“ genannt,

und

die

(Name / Anschrift)

vertreten durch den Geschäftsführer

(Anrede / Vorname / Zuname)

nachstehend „Betreiber“ genannt,

treffen für das Objekt

(Anschrift)

folgende Vereinbarung:

§ 1 Begründung

Aus eigenem Interesse installiert der Betreiber ein Feuerwehrschränkedepot der Klasse 3 (FSD 3) entsprechend der DIN 14675 am o.g. Objekt. Hierdurch ermöglicht er der Feuerwehr im Bedarfsfall (Feuerwehreinsatz) den verzögerungsfreien gewaltlosen Zugang in das Objekt des Betreibers.

§ 2 FSD 3

- (1) Das FSD 3 muss der Verband der Sachversicherer (VdS)-Richtlinie 2105 entsprechen und gemäß der VdS-Richtlinie 2350 geplant, eingebaut und instand gehalten werden. Die DIN 14675 sowie die technische Anschlussbedingung der Feuerwehr Iserlohn (Anlage 1) sind einzuhalten.
- (2) Gemäß der DIN 14675 und der VdS-Richtlinie 2350 hat der Betreiber die Aufbewahrung der Schlüssel im FSD 3 dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen.

Die Verwendung des FSD 3 ist an die Voraussetzung gebunden, dass eine

Alarmmeldung durch die Brandmeldeanlage (BMA) über die Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Feuerwehr erfolgt.

Das Umstellschloss für die Innenklappe des FSD 3, der Profilhalbzylinder für das Freischaltelement (FSE) und der / die erforderliche/n Profilhalbzylinder für die Schließungen der Feuerwehrbedienfelder (FBF) werden nach Eingang der unterzeichneten Anschlussbedingungen (Anlage 1) durch die Feuerwehr auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt. Die Lieferung erfolgt direkt zur Feuerwehr. Diese Schlösser werden von der Feuerwehr zur Inbetriebnahme des FSD 3 mitgebracht und von dem Errichter der Brandmeldeanlage auf Kosten des Betreibers eingebaut.

- (3) In das FSD 3 sind Profilhalbzylinder aus der Generalschließung des Objektes zur Aufnahme und Überwachung der zu deponierenden Generalschlüssel einzubauen.
- (4) Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das Umstellschloss des FSD 3.

§ 3 Aufbewahrung der Schlüssel zum FSD 3

Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den FSD 3 im Stadtgebiet und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Feuerwehr zugänglich zu machen (Schlüsselträger). Die Beamten verwenden die Schlüssel zu dem FSD 3 und die in diesem deponierten Objektschlüssel nur im Einzelfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

§ 4 Aufbewahrung der Objektschlüssel im FSD 3

(1) Aus einsatztaktischen Gründen sind mit nur einem Schlüssel und einem elektronischen Schlüssel (Transponder aktiv/passiv) alle Türen des Objektes zu schließen. Diese Schließeinheiten sind objektbezogen, in ausreichender Anzahl, mittels passenden Profilhalbzylinders gesichert, im FSD vorzuhalten. Die vorzuhaltende Anzahl der Objektschlüssel wird im Projektgespräch zur Brandmeldeanlage festgelegt. Die Mindestanzahl beträgt grundsätzlich zwei Objektschlüssel. Falls ein elektronisches Schließsystem im Objekt zur Anwendung kommt, gelten zusätzlich die Regelungen der Absätze a) - e).

- a.) Werden zusätzlich zu den Objektschlüsseln elektronische Schlüssel deponiert, müssen diese jeweils mit den überwachten Schlüsseln mechanisch eine Einheit bilden. Diese Einheit darf in ihrer Größe die Funktionalität des FSD nicht beeinträchtigen. Die Entnahme, das Einbringen und das Sichern der Einheiten sowie das Öffnen und Verschließen des FSD muss jederzeit ohne Behinderung möglich sein. Eine Trennung dieser beiden Schlüssel ist nur durch Zerstörung dieser Einheit möglich.
- b.) Die Art und Ausführung des elektronischen Schließsystems ist mit der Feuerwehr Iserlohn abzustimmen.
- c.) An den elektronischen Schlüsseln ist jeweils eine kurze einfach verständliche Bedienungsanleitung in Form einer Karte anzuhängen, die die Handhabung des Schließsystems beschreibt. Der Wortlaut ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- d.) Die elektronischen Schlüssel werden als Feuerwehr-Generalschlüssel programmiert. Mit diesen Schlüsseln muss jeweils das Schließen aller Türen des Objektes möglich sein, die durch das elektronische Schließsystem gesichert sind.

- e) Nach der Aktivierung durch einen elektronischen Feuerwehr-Generalschlüssel muss die Schließung mindestens 5 Sekunden freigegeben werden. Die Funktion der elektronischen Feuerwehr-Generalschlüssel muss bei im FSD 3 üblichen Lagerbedingungen gewährleistet sein. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehr-Generalschlüssel in erforderliche Wartungsmaßnahmen wie z.B. Batteriewechsel, Prüfungen usw. mit einbezogen werden.
- (2) Sofern in dem Objekt ein Feuerwehraufzug zur Anwendung kommt, sind in Bezug auf die Deponierung des Schlüssels für den Feuerwehraufzug im FSD 3 die Regelungen der Absätze a), b) und c) zu beachten.
- a) Die Schließung zur Aktivierung der Vorrangfahrt des Feuerwehraufzuges stellt eine separate Schließung dar. Sie darf nicht Bestandteil der Objekt- oder Generalschließung sein.
- b) An den im FSD 3 deponierten Schlüsseln ist eine Schlüsselring-Kupplung anzubringen, an der der Schlüssel für den Feuerwehraufzug angebracht werden kann. Der am Schlüsselbund feste Teil der Schlüsselring-Kupplung und der trennbare Teil der Kupplung mit dem Feuerwehraufzugsschlüssel erhalten einen roten Schlüsselanhänger mit der Aufschrift „Feuerwehraufzug“.
- c) Der Schlüssel für den Feuerwehraufzug darf zusätzlich zu den unter § 4 Abs. 1 genannten Schlüsseln deponiert werden.

§ 5 Abnahme

Das betriebsbereit eingebaute FSD 3 wird durch die Feuerwehr Iserlohn, Sachgebiet Gefahrenvorbeugung, abgenommen. Bei der Abnahme ist der Feuerwehr eine Bescheinigung des Errichters zu übergeben, die besagt, dass das FSD 3 der VdS-Richtlinie 2105 entspricht, dass es gemäß der VdS-Richtlinie 2350 geplant und eingebaut und dass die DIN 14675 eingehalten wurde.

§ 6 Schlüsselübergabe

Die im FSD 3 zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers der Feuerwehr Iserlohn und einer vertretungsberechtigten Person des Betreibers im FSD 3 deponiert. Über die Inbetriebnahme wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt, das von dem Betreiber oder einer vertretungsberechtigten Person und dem anwesenden Schlüsselträger der Feuerwehr zu unterschreiben ist.

§ 7 Schlüsseländerungen

- (1) Änderungen der Gebäudeschließanlagen, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit der deponierten Schlüssel haben, sind der Feuerwehr Iserlohn bei geplanten Änderungen möglichst frühzeitig und bei ungeplanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zur Änderung der Schlüssel im FSD 3 ist rechtzeitig ein Termin mit der Feuerwehr abzustimmen.
- (3) Bei jeglicher Art von Änderungen der im FSD 3 deponierten Schlüssel, gilt die unter § 6 genannte Regelung sinngemäß.

§ 8 Wartung und Außerbetriebnahme

- (1) Das FSD 3 und deren Komponenten sind vierteljährlich nach DIN VDE 0833-2 zu inspizieren und müssen mindestens einmal jährlich durch eine Fachfirma in Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr Iserlohn, Sachgebiet Gefahrenvorbeugung gewartet werden.
- (2) Wird das FSD 3 über einen längeren Zeitraum nicht überwacht, z. B. wegen vorübergehender oder dauernder Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage, sind die Objektschlüssel zu entnehmen, das Schloss der Innentür und des FSE auszubauen und dem Schlüsselträger der Feuerwehr Iserlohn, Sachgebiet Gefahrenvorbeugung zu übergeben.

§ 9 Kosten

- (1) Alle Kosten, die aus der Einrichtung, Unterhaltung und Veränderung der FSD 3 entstehen, trägt der Betreiber.
- (2) Die Feuerwehr erhebt für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Dienstleistungen ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe dieses Entgelts bestimmt sich nach der Entgeltordnung für freiwillige Leistungen auf dem Gebiet der Gefahrenvorbeugung in der Stadt Iserlohn in der zurzeit gültigen Fassung. Das Entgelt wird fällig innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung.

§ 10 Schließung

Das Umstellschloss des FSD 3, der Profilhalbzylinder für das Freischaltelement (FSE) und der / die Profilhalbzylinder mit der Schließung des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) gehen vom Tage der Lieferung an entschädigungslos in das Eigentum der Feuerwehr über.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden aus Missbrauch und Verlust von Schlüsseln haftet die Feuerwehr nur, soweit sie diese Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten ihrer Mitarbeiter/innen zu vertreten hat. Für Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen haftet die Feuerwehr nicht, es sei denn, dass die Feuerwehr bei der Auswahl v. g. Personen mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.
- (2) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber bei einem gewaltsamen Zugang zum Objekt oder zu Teilbereichen deshalb entstehen, weil die im FSD 3 hinterlegten Schlüssel wegen technischer Mängel oder aus Gründen des Einsatzablaufs nicht entnommen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Betreiber seiner Handlungsverpflichtung gemäß § 7 nicht genügt.
- (3) Die vorgenannten Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Feuerwehr oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Feuerwehr beruhen und sofern nicht ein sonstiger Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Feuerwehr oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Feuerwehr beruht."

§ 12 Kündigung

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben.

§ 13 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Iserlohn.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die ganze Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Iserlohn, den _____

STADT ISERLOHN
Der Bürgermeister

Bezeichnung Firma
Geschäftsführer

i.A. Jörg Döring
Berufsfeuerwehr Iserlohn

Vor- und Zuname

Anlage 1: Anschlussbedingungen nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Feuerwehr der Stadt Iserlohn. Stand: 14.04.2020, Version 1